

(Präsident.)

(A) müssen, als enthielten sie eine gegen Mitglieder dieses Hauses gerichtete Beleidigung,

(Lebhafter Widerspruch und Unruhe links.)

wenn auch der Redner durch gewisse Umschreibungen dies zu vermeiden versucht.

(Lebhafte Unruhe links. — Zuruf links: Dann hört doch jede Polemik auf! — Abgeordneter Fräßdorf: Wir werden uns jedenfalls nicht daran kehren!)

Wir treten in die Tagesordnung ein: **1. Allgemeine Vorberatung über das Königliche Dekret Nr. 26, den Entwurf des Gesetzes über die Abänderung des die staatliche Schlachtviehversicherung regelnden Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1906 betreffend.**

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schade.

Abgeordneter Schade (unter großer Unruhe des Hauses, besonders der äußersten Linken): Meine sehr geehrten Herren! Die Ausdehnung der Fleischschau seit den 1880er Jahren, die namentlich durch die Errichtung von Schlachthöfen nicht nur in den größeren, sondern auch in den mittleren Städten gefördert wurde, hat es mit sich gebracht, daß eine vermehrte Beanstandung von Schlacht-
(B) tieren erfolgt ist, wodurch den Landwirten nach und nach immer größere Verluste entstanden sind. Die Verluste waren für die einzelnen oft so empfindlich, daß daran gedacht werden mußte, sie auf breitere Schultern zu verteilen, um sie erträglich zu machen.

(Unruhe links.)

Die Königliche Staatsregierung entsprach darum einem dringenden Bedürfnisse, und es ist ihr Dank dafür zu sagen, daß sie dem Landtage 1897 zugleich mit dem Fleischbeschauengesetz auch das Schlachtviehversicherungsgesetz vorlegte.

(Unruhe links. — Hammer des Präsidenten.)

Durch die Fleischschau wird der Bevölkerung nach Möglichkeit Schutz gewährt, daß ihr nicht gesundheitschädliches Fleisch angeboten werden kann. Das ist lediglich im Interesse der Allgemeinheit, nicht nur der Landwirte. Deshalb ist es auch gerechtfertigt, daß eine Beihilfe zur staatlichen Schlachtviehversicherung aus Staatsmitteln gewährt wird, die darin besteht, daß die Staatskasse die Kosten der Verwaltung und 25 Prozent der Kosten der Entschädigung trägt.

Es stellte sich nach Inkrafttreten des Gesetzes bald heraus, daß die Versicherung durch Entschädigungen für Hauschlachtungen, zu denen auch die Notchlachtungen

gehören, stark in Anspruch genommen wurde. Als Not- (C) schlachtungen bezeichnet man die Schlachtungen kranker oder verletzter Tiere, die sich nicht zur Mast eignen, weil an ihrer vollständigen Wiederherstellung gezweifelt werden muß. Man darf nun nicht annehmen, daß infolge der Schlachtviehversicherung mehr solche kranke Tiere als früher geschlachtet wurden, das ist durchaus nicht der Fall. Früher wurden solche Tiere vom Fleischer gekauft, der sie zu einem geringen Preise erwarb und dadurch ein gutes Geschäft machte. Denn er verkaufte das Fleisch von solchen Tieren zu denselben Preisen oder annähernd zu denselben Preisen wie das der gesunden Tiere. Infolge der Fleischschau verwertet der Landwirt solche Tiere selbst. Er hat es vorher nicht getan wegen der Gefahr, die damit verbunden war, wenn infolge gesundheitschädlichen Fleisches Erkrankungen vorkamen und er dafür haftbar gemacht wurde. Landwirte sind in solchen Fällen zu harten Strafen, sogar zu Freiheitsstrafen verurteilt worden, obgleich sie die Tiere vorher vom Tierarzte hatten untersuchen und die Genießbarkeit des Fleisches feststellen lassen. Weil nun die Hauschlachtungen durch die Notchlachtungen sehr vermehrt worden sind und für diese Notchlachtungen in der Regel Entschädigung zu zahlen ist, so ist es ganz erklärlich, daß die Versicherungskasse durch die nichtgewerblichen Schlachtungen wesentlich stärker in Anspruch genommen wird als durch die gewerblichen Schlachtungen. Das haben (D) die Fleischer bald nach dem Inkrafttreten der Versicherung herausbekommen und deshalb die Trennung der gewerblichen von den nichtgewerblichen Schlachtungen gefordert. Sie haben das vielleicht auch deshalb getan, weil ihnen infolge der Notchlachtungen bei den Landwirten ein guter Verdienst entgangen ist.

1906 wurde nun die Trennung der gewerblichen Schlachtungen von nichtgewerblichen Schlachtungen bezüglich der Rinder vorgenommen, obwohl die Fleischer die Versicherung bisher nicht bezahlt hatten. Im Landeskulturrate ist einwandfrei festgestellt worden, daß in jedem Falle der Landwirt die Versicherungsbeiträge bezahlt in der Form, daß bei der Abrechnung der Versicherungsbeitrag vom Preise des Tieres in Abzug gebracht wird oder ein geringerer Preis bezahlt wird. Man kann auch den Landwirten nur empfehlen, die Versicherungsbeiträge selbst zu bezahlen wegen etwa vorkommender Beanstandung, infolge deren sie mit den Händlern oder Fleischern in Streitigkeiten kommen können, die zu langwierigen Prozessen führen können.

Jetzt entschädigt die staatliche Schlachtviehversicherung 80 Prozent des Schlachtwertes abzüglich des Wertes des Fleisches und der Haut, die dem Besitzer des Tieres, wenn das Fleisch noch genießbar ist, zu einem annehm-